



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2021

Amtsblatt Nr. 47/2021 vom 09.11.2021

### Inhaltsverzeichnis:

**Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 der Gemeinde Auerbach**

### **Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für das Haushaltsjahr 2021 / 2022**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde mit Bescheid vom 08.11.2021 durch das Referat Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis unter Auflagen nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.11.2021 bis 19.11.2021 öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeinde Auerbach, Hauptstraße 83, 09392 Auerbach, aus. Zum Zweck der Einsicht in den Haushaltsplan ist das Rathaus wie folgt besetzt:

Montag:	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr	und	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr	und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr	und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr.		

Aus Gründen der Kontaktminimierung und Verhinderung von Wartezeiten bitten wir um Voranmeldung per E-Mail an [info@auerbach-erzgebirge.de](mailto:info@auerbach-erzgebirge.de) oder telefonisch unter der zentralen Rufnummer 03721 2606-0.

gez. Horst Kretzschmann  
Bürgermeister

### **Impressum**

Herausgeber:	Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit:	(03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail:	<a href="mailto:info@auerbach-erzgebirge.de">info@auerbach-erzgebirge.de</a>
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Horst Kretzschmann
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

## Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für das Haushaltsjahr 2021 / 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.10.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 / 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2021	2022
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.901.350,00 Euro	3.879.600,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.204.250,00 Euro	4.219.150,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-302.900,00 Euro	-339.550,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.780.850,00 Euro	2.215.000,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	36.700,00 Euro	1.998.750,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.744.250,00 Euro	216.250,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	1.441.250,00 Euro	-123.300,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro	123.300,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	1.441.250,00 Euro	0,00 Euro
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.083.700,00 Euro	3.748.150,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.423.650,00 Euro	3.993.700,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-339.950,00 Euro	-245.550,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	241.600,00 Euro	2.050.000,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	253.500,00 Euro	91.900,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.900,00 Euro	1.958.100,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-351.850,00 Euro	1.712.550,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.800,00 Euro	54.800,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-54.800,00 Euro	-54.800,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-768.750,00 Euro	1.657.750,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	900.000,00 Euro	700.000,00 Euro
---	-----------------	-----------------

#### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 Prozent	345 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 Prozent	435 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

#### § 6

Neue Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel veranschlagt sind, dürfen nur begonnen werden, wenn ein entsprechender Zuwendungsbescheid vorliegt. Überschreitungen der geplanten Eigenmittel bei Investitionsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Grenzen und zuständigen Gremien.

Auerbach, den 09.11.2021

gez. Kretzschmann  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.